

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 62 (1964)

**Heft:** 1

**Nachruf:** Professor Max Stahel

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zonung im Jahre 1959. Die Genossenschaft hatte inzwischen ihr Land weiter veräußert. Der neue Grundeigentümer verlangte von der Gemeinde für diese Umzonung eine Entschädigung von 1,2 Millionen Franken, der Architekt eine solche von 244000 Franken. Sie machten geltend, ihre Grundstücke seien durch die Umzonung um 50 Franken pro Quadratmeter entwertet worden. Die kantonale Schätzungskommission wies aber beide Begehren im vollen Umfange ab. Sie stellte fest, daß das Land in der Industriezone nicht weniger wert sei als in der Gewerbezone. Auf jeden Fall könne von einem Tatbestand, der einer Enteignung gleichkomme, niemals gesprochen werden. Dieser Entscheid wurde rechtskräftig, nachdem eine Klage beim Verwaltungsgericht zurückgezogen wurde. Die Schätzungskommission des Kantons Zürich hat mit ihrem eindeutigen Entscheid einen erfreulichen Beitrag zur Orts- und Regionalplanung geleistet. Zweifellos werden es andere Gemeinden nicht versäumen, sich mit guten Gründen auf diesen Entscheid zu berufen. Die Gemeinden sind also berechtigt, die Ortsplanung veränderten Bedürfnissen anzupassen. Sie werden dafür nur entschädigungspflichtig, wenn der Grundeigentümer so hart getroffen wird, daß sich sein Land sehr stark entwertet. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß die Ortsplanung nicht wegen jeder Kleinigkeit abgeändert werden darf. Vielmehr haben die Bürger einen Anspruch auf Rechtssicherheit. Nur wenn sich eine Abänderung der in der Ortsplanung getroffenen Dispositionen im wohlverstandenen öffentlichen Interesse aufdrängt, soll und darf die Ortsplanung den neuen Erfordernissen angepaßt werden.

### **Professor Max Stahel †**

Am 9. Dezember 1963 ist Professor Max Stahel, Ordinarius für Eisenbahn- und Straßenbau inkl. Tunnelbau an der ETH, im 64. Altersjahr gestorben.

Nach seinem Studium als Bauingenieur an der ETH und kurzer praktischer Tätigkeit trat er 1926 in die Bauunternehmung Züblin & Co. ein, wohl im richtigen Gefühl, daß er als schöpferischer Mensch speziell für die Ausführung von Bauwerken, aber auch für die Führung der Menschen, die es zu schaffen haben, geeignet sei. Im Jahr 1936 trat er in das Sekretariat des Schweizerischen Baumeisterverbandes ein, um als Ingenieur der Beratungsstelle für Unfallverhütung vorzustehen. Diese Tätigkeit sowie die frühere Praxis veranlaßten den Schweizerischen Schulrat, dem Verstorbenen einen Lehrauftrag für Betriebswirtschaftslehre und Unfallverhütung an der ETH zu erteilen, aus der sich die spätere Vorlesung «Organisation und Kalkulation im Bauwesen» entwickelte. Diese Vorlesung gab Max Stahel auch dann nicht auf, als er im Jahr 1950 zum Ordinarius für Eisenbahn- und Straßenbau inklusive Tunnelbau gewählt wurde. Mit größter Energie und unter Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit setzte sich Prof. Stahel an die Arbeit, um den Studenten ein vorbildlicher Lehrer zu sein und um das Institut für Straßenbau aufzubauen.

Seine Tätigkeit an der ETH wurde ergänzt durch intensive Mitarbeit in der Vereinigung schweizerischer Straßenbaufachmänner.

Für das Leben von Prof. Stahel ist das Wirken in der Armee von entscheidender Bedeutung gewesen. Seine militärische Laufbahn begann beim Sappeur-Zugführer und endete mit dem Geniechef eines Armeekorps.

Während 13 Jahren sind die Studenten der Abteilung für Kulturtechnik und Vermessung von Prof. Stahel in den Straßenbau eingeführt worden. Ihnen war er nicht nur der Fachmann, sondern ein väterlicher Freund, der die Sorgen der Studenten kannte. Sie schätzten an ihm sein äußerst ausgeprägtes Gefühl für Gerechtigkeit und eine nie nachlassende Güte.

### **Werner Keller, Kreuzlingen †**



Samstag, 23. März 1963, freute sich unser Kollege Werner Keller mit seinen 13 alten Studienkollegen Bregenzer, Forrer, Grieshaber, von Gunten, Locher, Moser, Mülchi, Staub, Stauber, Weber, Wyss und Zoss sowie dem 82jährigen Lehrer Rudolf Werffeli in Winterthur am Jubiläum der vor 50 Jahren erfolgten Diplomierung gesund und frohgelaunt mitmachen zu können. Niemand ahnte, daß er schon ein halbes Jahr später nach kurzem Unwohlsein am 10. Oktober uns für immer verlassen würde.

Am 13. August 1892 in Alterswilen TG geboren und aufgewachsen, erwarb sich Werner Keller 1913 das Geometerdiplom und 1916 das Grundbuchgeometerpatent. Rapperswil, Laufenburg, Aarau, Locarno, Dübendorf, Horgen und Vevey waren seine Ausbildungsetappen vor seiner eigenen Büroeröffnung 1927 in Alterswilen. Im Jahre 1930 übersiedelte er nach dem nahen Kreuzlingen. Er führte die Neuvermessungen der thurgauischen Gemeinden Weerswilen, Ermatingen, Triboltingen, Hugelshofen und Dotnacht durch und besorgte die Nachführung dieser Gemein-